



WIEDERBELEGUNGSSPERRE IN NRW RECHTSWIDRIG?

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes konnte ein Teilerfolg erzielt werden. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Anordnung der Wiederbelegungssperre aufgrund des Nichteinhaltens der Einzelzimmerquote ist angeordnet worden. Der unanfechtbare Beschluss kann auf das Bundesgebiet ausstrahlen.

Gerichtliche Verfahren

Die Entscheidungen in der I. Instanz waren widersprüchlich. Das angerufene Oberverwaltungsgericht entschied zu Gunsten der Antragstellerinnen. Zur Begründung seiner Entscheidungen führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass die ordnungsrechtliche Frist zur Umsetzung der Quote zu kurz sein dürfte: „Die erst mit dem Inkrafttreten des WTG 2014 in Gang gesetzte – ordnungsrechtliche – Umsetzungsfrist von nahezu vier Jahren dürfte zu kurz bemessen sein. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Zeitspanne sprechen der häufig beträchtliche finanzielle und organisatorische Aufwand, der durch die Umsetzung der Einzelzimmerquote entsteht, die damit einhergehende Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Einrichtungsbetreiber und die Dauer der Verwaltungsverfahren, die für die Erfüllung einzuleiten sind.“



Die ordnungsrechtliche Umsetzungsfrist zu kurz – bleibt es dabei?

Malgorzata Bardua
Expertin für Altenhilfrecht

Zwar ist den Anträgen der Antragstellerinnen mit den Beschlüssen (OVG NRW 12 B 43/19 und OVG NRW 12 B 1435/18) in der II. Instanz entsprochen worden, nichtsdestotrotz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich vorliegend um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz und eben nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache handelt. Zwar sind diese Entscheidungen rich-

tungsweisend, daran gebunden ist das Gericht der Hauptsache jedoch nicht.

Handlungsempfehlung?

Nicht zuletzt aufgrund der möglichen Folgen einer den Beschluss bestätigenden Entscheidung wird diese mit großer Spannung erwartet. Können die Einbußen der Einrichtungen möglicherweise einen ersatzfähigen Schaden darstellen? Können die Einrichtungen die Umbaumaßnahmen nunmehr zeitlich großzügiger planen? Werden die Behörden bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens weiterhin Wiederbelegungssperren auferlegen? ●

FAZIT

Diese vorläufige Entscheidung ist nach unserer Auffassung richtig und sollte auch in der Hauptsache bestätigt werden. In der Zwischenzeit wird abzuwarten sein, wie die Behörden mit dieser richtungsweisenden Einschätzung, die im Falle einer Bestätigung eine große Folgewirkung haben dürfte, umgehen werden. Denkbar wäre auch eine Einsicht der Behörden und ein (vorläufiges) Absehen von der Auferlegung der Wiederbelegungssperre, sodass die möglichen Risiken gedämpft werden könnten.

Malgorzata Bardua

Rechtsanwältin
malgorzata.bardua@curacon-recht.de